

1. *bekräftigt* die Gültigkeit der Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft als wichtigen Rahmen für Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und interregionaler Ebene auf dem Gebiet der Sozialpolitik und der Entwicklung;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die wichtigsten Fragen und Programmaktivitäten des Sekretariats und der Regionalkommissionen im Zusammenhang mit der sozialen Entwicklung und Sozialpolitik sowie bestimmten sozialen Gruppen⁴⁵;

3. *betont*, daß der Zusammenhang zwischen dem Wirtschaftswachstum und dem Wohlergehen des Menschen eines der Hauptthemen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen⁴⁶ ist;

4. *appelliert* an die Regierungen, soweit dies angezeigt ist und im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Strukturen, Bedürfnissen und Zielsetzungen, von den Leitlinien Gebrauch zu machen und die darin enthaltenen Empfehlungen anzuwenden, den Generalsekretär über die bei der Umsetzung auftretenden Probleme zu unterrichten und rascher Folgemaßnahmen zu der Interregionalen Konsultation über Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik zu ergreifen;

5. *begrüßt* es, daß entsprechend dem Ersuchen in ihrer Resolution 44/65 im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997⁴⁷ und im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991⁴⁸ die Umsetzung der Leitlinien vorgesehen ist;

6. *bittet nachdrücklich* den Generalsekretär und die in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Umsetzung der Leitlinien auch künftig in ihre Arbeitsprogramme aufzunehmen und den Regierungen, insbesondere den Regierungen der Entwicklungsländer, bei der Formulierung geeigneter Sozialpolitiken behilflich zu sein, damit sie wirksame, ihren Bedürfnissen entsprechende Programme aufstellen können;

7. *bittet nachdrücklich* die Exekutivsekretäre der Regionalkommissionen, die in den Leitlinien enthaltenen Empfehlungen für Maßnahmen auf regionaler Ebene entsprechend zu beachten;

8. *unterstreicht* die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und freiwilligen Hilfswerke bei der Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien, insbesondere bei der Bewältigung sozialer Krisen, die aus dem Protokoll der vom 18. bis 22. November 1990 in Berlin abgehaltenen internationalen Sachverständigentagung über die Rolle der freiwilligen Hilfswerke bei der Krisenbewältigung am Beispiel des Syndroms der erworbenen Immunschwäche (Aids), des Drogenmißbrauchs und der Massenwanderungen hervorgeht;

9. *bittet nachdrücklich* die Mitgliedstaaten in allen Regionen, Regionaltagungen von Sachverständigengruppen zu veranstalten, die sich mit den in den Leitlinien aufgeworfenen Fragen befassen und ihre Empfehlungen in gezielte sozialpolitische Maßnahmen umzusetzen;

10. *begrüßt* den Gedanken, Regionalkonferenzen zu veranstalten, wie beispielsweise die für 1992 in der

Tschechoslowakei anberaumte Konferenz der europäischen Minister für soziale Angelegenheiten und die vom 7. bis 11. Oktober 1991 in den Philippinen abgehaltene vierte Ministerkonferenz der asiatischen und pazifischen Länder über Sozialpolitik und soziale Entwicklung;

11. *ersucht* den Generalsekretär,

a) die Folgemaßnahmen im Anschluß an die Interregionale Konsultation unter anderem dadurch zu verstärken, daß er dafür sorgt, daß die Leitlinien bei weltweiten Programmen und Veranstaltungen, so auch bei den Vorbereitungen für das Internationale Jahr der Familie und dessen Begehung im Jahre 1994⁴⁹, gebührend berücksichtigt werden;

b) die den Regierungen, insbesondere den Regierungen der Entwicklungsländer, angebotenen Beratungsdienste zu verstärken und dabei das Schwergewicht auf diejenigen Aspekte einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik zu legen, welche die Grundsatzpolitik, den Aufbau von Institutionen, die Planung, die Verwaltung und die Ausbildung betreffen;

c) sicherzustellen, daß das Sekretariats-Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten, das für die Überwachung der Umsetzung der Leitlinien verantwortlich ist, im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen und ohne Verursachung zusätzlicher Ausgaben mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet wird, um wirksame Folgemaßnahmen im Anschluß an die Interregionale Konsultation durchführen zu können;

d) den Ressourcen- und Programmbedarf für die Überwachung der Umsetzung der Leitlinien entsprechend in den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 einzubringen;

e) der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter Einschaltung der Kommission für soziale Entwicklung und des Wirtschafts- und Sozialrats über den Stand der Umsetzung und Weiterverfolgung der Leitlinien sowie der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

12. *schließt sich* den Empfehlungen des Generalsekretärs in Abschnitt II, Ziffer 3 seines Berichts "Umsetzung der Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft⁵⁰" an und weist nachdrücklich darauf hin, daß die Aktivitäten auf diesem Gebiet im Rahmen der vorhandenen Ressourcen durchgeführt werden müssen;

13. *beschließt*, die Frage der Umsetzung der Leitlinien auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Soziale Entwicklung" zu behandeln.

74. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/91. **Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns und damit zusammenhängende Aktivitäten**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1989/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1989, in der der Rat

den Entwurf des Aktivitätenprogramms der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem zehnten Jahrestag der Verabschiedung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns im Jahr 1992 gebilligt hat,

gemäß ihrer Resolution 45/106 vom 14. Dezember 1990, in der sie das im Bericht des Generalsekretärs über die Frage des Alterns enthaltene Aktionsprogramm zur Frage des Alterns für das Jahr 1992 und danach⁵¹ gebilligt hat, in der sie die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen gebeten hat, innovative und wirksame Kooperationsmethoden für die Auswahl von Zielsetzungen zu Fragen des Alterns in den Jahren 1991 und 1992 ins Auge zu fassen, und in der sie die Mitgliedstaaten, die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die betreffenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen eindringlich gebeten hat, sich an dem Aktionsprogramm zur Frage des Alterns für das Jahr 1992 und danach zu beteiligen, insbesondere durch die Auswahl von Zielsetzungen zu Fragen des Alterns, durch die Veranstaltung gemeinwesenumfassender Aktivitäten und durch die Einleitung von Informations- und Mittelbeschaffungskampagnen, um den zehnten Jahrestag der Verabschiedung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns auf lokaler, nationaler, regionaler und weltweiter Ebene zu begehen,

unter Hinweis darauf, daß sie in der Resolution 45/106 außerdem die Einberufung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Kommission für soziale Entwicklung gebilligt hat, die auf der zweiunddreißigsten Kommissionstagung mit dem Auftrag zusammentreten soll, die Aktivitäten zur Begehung des zehnten Jahrestags, insbesondere die Einleitung einer weltweiten Informationskampagne, und die Auswahl von Zielsetzungen zu überwachen, die die Grundlage für die von der Kommission auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung 1993 vorzunehmende dritte Überprüfung und Bewertung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns bilden könnten, und daß sie der Kommission empfohlen hat, zu überlegen, ob vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Mittel 1991 und 1992 regionale und sektorale Tagungen zur Auswahl von Zielsetzungen zu Fragen des Alterns sowie 1993 und 1997 weltweite Konsultationen veranstaltet werden sollen,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in der Resolution 45/106 die Komplexität und die Schnelligkeit, mit der sich der Alterungsprozeß der Weltbevölkerung vollzieht, und die Notwendigkeit anerkannt hat, über eine gemeinsame Basis und gemeinsame Rahmenbedingungen für den Schutz und die Förderung der Rechte der älteren Menschen zu verfügen, so auch hinsichtlich des Beitrags, den ältere Menschen zur Gesellschaft leisten können und sollen,

im Bewußtsein der Not der älteren Menschen in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Entwicklungsländern, sowie der älteren Menschen, die sich in schwierigen Umständen befinden, beispielsweise Flüchtlinge, Wanderarbeiter und Opfer von Konflikten,

unter Hinweis auf die Resolution 1751 (LIV) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 16. Mai 1973 über ältere Menschen und soziale Sicherheit,

1. *empfiehlt*, daß die Vereinten Nationen, unter Zugrundelegung der Empfehlungen einer kleinen Sachverständigengruppe, die 1992 im Rahmen der vorhandenen Ressourcen tagen soll, Zielsetzungen zu Fragen des Alterns bestimmen, um den allgemeinen Idealen des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns eine pragmatische Ausrichtung zu geben, und sie unter dem Titel "Zielsetzungen zu Fragen des Alterns: Programmempfehlungen für die einzelstaatliche Ebene für das Jahr 2001" herauszugeben;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Zielsetzungen zu Fragen des Alterns ihre jeweiligen einzelstaatlichen Zielsetzungen zu Fragen des Alterns für das Jahr 2001 festzulegen;

3. *bittet* das Sekretariats-Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten, im Benehmen mit Organisationen und Organen der Vereinten Nationen sowie internationalen nichtstaatlichen Organisationen einen Katalog von weltweiten Zielsetzungen zu entwickeln, die zur Verwirklichung der einzelstaatlichen Zielsetzungen zu Fragen des Alterns beitragen sollen;

4. *beschließt*, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung vier Plenarsitzungen, das heißt zwei Arbeitstage, einer internationalen Konferenz über das Altern zu widmen, um einen Katalog von Zielsetzungen zu Fragen des Alterns bis zum Jahr 2001 zusammenzustellen und den zehnten Jahrestag der Verabschiedung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns in einem entsprechend globalen Rahmen zu begehen;

5. *bittet* die Vereinten Nationen *nachdrücklich*, der Durchführung des Aktionsprogramms zur Frage des Alterns für 1992 und danach besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, der Gruppe für Fragen des Alterns des Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten jede erdenkliche Unterstützung in Form von regulären und außerplanmäßigen Ressourcen zukommen zu lassen, damit sie ihr Mandat als federführende Stelle für das Aktionsprogramm zur Frage des Alterns erfüllen kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Generaldirektor des Wiener Büros der Vereinten Nationen zum Koordinator der Vorbereitungen für den zehnten Jahrestag der Verabschiedung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns und für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Frage des Alterns für 1992 und danach zu bestimmen;

8. *bittet* den Generalsekretär, die Möglichkeit der Ernennung eines interregionalen Beraters für Fragen des Alterns zu untersuchen, der den Entwicklungsländern helfen soll, ihre Fähigkeit zur wirksamen Reaktion auf das Altern ihrer Bevölkerung zu steigern;

9. *bittet* die Vereinten Nationen, die Möglichkeit der Schaffung eines aus älteren Sachverständigen bestehenden Dienstes, nach dem Muster der Entwicklungshelfer der Vereinten Nationen, zu prüfen;

10. *bittet* die Postverwaltung der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, entsprechend der Aufforderung in der

Resolution 44/67 der Generalversammlung vom 8. Dezember 1989 eine Briefmarke zum zehnten Jahrestag der Verabschiedung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns herauszugeben;

11. *bittet* die Postverwaltung der Vereinten Nationen *außerdem nachdrücklich*, zu erwägen, ausnahmsweise eine Medaille zum Thema Altern herauszugeben, und zwar mit dem Emblem der Weltversammlung zur Frage des Alterns, um die für die Dekade 1992-2001 geplanten Aktivitäten hervorzuheben;

12. *beschließt*, eine weltweite Informationskampagne über das Aktionsprogramm zur Frage des Alterns für 1992 und danach einzuleiten, und begrüßt die Unterstützung der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information und des Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten sowie anderer Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und nichtstaatlicher Organisationen in diesem Bemühen;

13. *empfiehlt*, daß die Vereinten Nationen Ländern, die sich im Prozeß der Entwicklung, des Wandels und des Übergangs befinden, auf entsprechendes Ersuchen weitere Beratungsdienste zur Verfügung stellen, um sicherzustellen, daß die Frage des Alterns auch weiterhin ein wichtiger Bestandteil ihrer sozialen Entwicklungsprogramme bleibt;

14. *verabschiedet* die auf dem Internationalen Aktionsplan zur Frage des Alterns beruhenden Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen in der Anlage zu dieser Resolution.

74. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

ANLAGE

Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen⁵²

DAMIT DAS LÄNGERE LEBEN LEBENSWERTER WIRD

Die Generalversammlung,

in Würdigung des Beitrags, den ältere Menschen zum Leben ihrer Gesellschaft leisten,

in Anerkennung dessen, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta der Vereinten Nationen unter anderem erklären, daß sie entschlossen sind, den Glauben an grundlegende Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau und von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

in Anbetracht dessen, daß diese Rechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵³, im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁴ und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁵ sowie in anderen Erklärungen präzisiert wurden, um sicherzustellen, daß auf bestimmte Gruppen universale Normen angewandt werden,

in Weiterverfolgung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns, der von der Weltversammlung zur

Frage des Alterns verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 37/51 vom 3. Dezember 1982 gebilligt wurde,

sich dessen bewußt, daß die Situation der älteren Menschen nicht nur von Land zu Land, sondern auch innerhalb der einzelnen Länder selbst und von Mensch zu Mensch gewaltige Unterschiede aufweist, was einen Fächer differenzierter Politiken erforderlich macht,

sich dessen bewußt, daß in allen Ländern mehr Menschen ein fortgeschrittenes Alter erreichen und dabei gesünder sind als jemals zuvor,

in Kenntnis der wissenschaftlichen Forschungsarbeiten, die viele Stereotypen hinsichtlich eines mit dem Alter verbundenen unvermeidlichen und irreversiblen Verfalls widerlegen;

in der Überzeugung, daß in einer Welt, in der die Zahl und der Anteil der älteren Menschen immer größer wird, den älteren Menschen, die willens und dazu in der Lage sind, Gelegenheit gegeben werden muß, am täglichen Leben der Gesellschaft teilzuhaben und einen Beitrag dazu zu leisten,

eingedenk dessen, daß die Belastung des Familienlebens sowohl in den entwickelten Ländern als auch in den Entwicklungsländern eine Unterstützung derjenigen erforderlich macht, die gebrechliche ältere Menschen pflegen,

eingedenk der Normen, die durch den Internationalen Aktionsplan zur Frage des Alterns und die Konventionen, Empfehlungen und Resolutionen der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation und anderer Organisationen der Vereinten Nationen bereits gesetzt wurden,

ermutigt die Regierungen, die nachstehenden Grundsätze wann immer möglich in ihre einzelstaatlichen Programme aufzunehmen:

Unabhängigkeit

1. Ältere Menschen sollen durch ein eigenes Einkommen, durch Unterstützung seitens ihrer Familie und der Gemeinschaft sowie durch Selbsthilfe in ausreichendem Maße Zugang zu Nahrung, Wasser, Wohnraum, Kleidung und Gesundheitsversorgung haben.

2. Ältere Menschen sollen die Möglichkeit haben, zu arbeiten oder Zugang zu sonstigen Verdienstmöglichkeiten zu haben.

3. Ältere Menschen sollen mitentscheiden können, wann und wie rasch sie sich aus dem Arbeitsleben zurückziehen.

4. Ältere Menschen sollen Zugang zu angemessenen Bildungs- und Ausbildungsprogrammen haben.

5. Ältere Menschen sollen in einer Umgebung leben können, die sicher ist und die ihren persönlichen Präferenzen und ihren sich ändernden Fähigkeiten angepaßt werden kann.

6. Ältere Menschen sollen so lange wie möglich zu Hause leben können.

Partizipation

7. Ältere Menschen sollen in die Gesellschaft integriert bleiben, aktiv an der Ausarbeitung und Umsetzung der Politiken teilnehmen, die sich unmittelbar auf ihr Wohl auswirken, und ihr Wissen und ihre Fähigkeiten an die jüngeren Generationen weitergeben.

8. Ältere Menschen sollen Möglichkeiten einer gemeinnützigen Betätigung erkunden und nutzen können und ehrenamtlich in Positionen tätig sein können, die ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechen.

9. Ältere Menschen sollen Bewegungen oder Vereinigungen älterer Menschen gründen können.

Fürsorge

10. Ältere Menschen sollen in Übereinstimmung mit dem kulturellen Wertesystem der jeweiligen Gesellschaft die Fürsorge und den Schutz der Familie und der Gemeinschaft genießen.

11. Ältere Menschen sollen Zugang zu einer Gesundheitsversorgung haben, die ihnen hilft, bestmögliche körperliche, geistige und seelische Gesundheit zu bewahren beziehungsweise wiederzuerlangen und das Auftreten von Krankheiten zu verhindern oder zu verzögern.

12. Ältere Menschen sollen Zugang zu sozialen und rechtlichen Diensten haben, durch die ihre Eigenständigkeit erhöht und ihr Schutz und ihre Pflege verbessert wird.

13. Ältere Menschen sollen eine geeignete Anstalts- pflege in Anspruch nehmen können, die ihnen Schutz, Rehabilitationsmöglichkeiten sowie soziale und geistige Anregung in einer humanen und sicheren Umgebung bietet.

14. Ältere Menschen, die in einem Heim oder einer Pflege- oder Behandlungseinrichtung untergebracht sind, sollen die Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können; insbesondere sind ihre Würde, ihre Anschauungen, ihre Bedürfnisse und ihre Privatsphäre sowie ihr Recht, über ihre Pflege und ihre Lebens- qualität zu entscheiden, uneingeschränkt zu achten.

Selbstverwirklichung

15. Ältere Menschen sollen die Möglichkeiten zu ihrer persönlichen Entfaltung voll ausschöpfen können.

16. Ältere Menschen sollen Zugang zu den Bildungs-, Kultur-, geistlichen und Erholungseinrichtungen der Gesellschaft haben.

Würde

17. Ältere Menschen sollen in Würde und Sicherheit und frei von Ausbeutung und körperlicher oder seelischer Mißhandlung leben können.

18. Ältere Menschen sollen ohne Unterschied nach Alter, Geschlecht, rassischer oder ethnischer Herkunft, Behinderung oder sonstiger Stellung gerecht behandelt und unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Beitrag geschätzt werden.

46/92. Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahres der Familie*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/82 vom 8. Dezember 1989, in der sie das Jahr 1994 zum Internationalen Jahr der Familie erklärte, die Kommission für soziale Entwicklung zum Vorbereitungsorgan und den Wirtschafts- und Sozialrat zur Koordinationsinstanz für das Jahr bestimmte und den Generalsekretär ersuchte, auf der Grundlage seines Berichts und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Sonderorganisationen sowie den interessierten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen einen Programmentwurf zur Vorbereitung und Begehung des Jahres zu erstellen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/133 vom 14. Dezember 1990, in der sie alle Regierungen, die Sonderorganisationen, die entsprechenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die interessierten einzelstaatlichen Organisationen bat, alles zur Vorbereitung und Begehung des Jahres zu tun, und in der sie den Generalsekretär ersuchte, den Entwurf eines Programms für die Vorbereitung und Begehung des Jahres fertigzustellen und der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer Tagung 1991 und der Generalversammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung zur Prüfung vorzulegen,

sich bewußt, daß der Familienbegriff in den verschiedenen Kulturen und sozio-politischen Systemen unterschiedlich definiert wird,

mit Genugtuung darüber, daß die einstimmige Erklärung des Jahres 1994 zum Internationalen Jahr der Familie durch die Generalversammlung den Regierungen, Sonderorganisationen, Regionalkommissionen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den interessierten einzelstaatlichen Organisationen die Bedeutung der Familie in stärkerem Maße bewußt und deutlich gemacht hat und somit eine bessere Kenntnis der wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Prozesse, von denen die Familien und ihre Mitglieder betroffen sind, gefördert und die Aufmerksamkeit auf die Gleichheit der Rechte und Verantwortlichkeiten aller Familienmitglieder gelenkt hat,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen und die entsprechenden Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen für die Aktivitäten, die sie zur Unterstützung der Ziele des Internationalen Jahres der Familie bereits durchführen, wodurch auf lokaler und nationaler Ebene das Bewußtsein für Familienfragen geschärft wird,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahres der Familie"¹⁵³,

1. genehmigt die Umsetzung der vom Generalsekretär in seinem Bericht gemachten Vorschläge;

2. bittet alle Regierungen und die betreffenden Sonderorganisationen, Regionalkommissionen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen,